

Erhaltungssatzung der Landeshauptstadt Kiel "Kanalufer Holtenau" vom 01.09.1998

Aufgrund des § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), berichtigt am 16.01.1998 (BGBl. I S. 137) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 23.07.1996 (GVBl. Schl.-H. S. 529), berichtigt am 30.05.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.1997 (GVBl. Schl.-H. S. 147) wird nach Beschlußfassung durch die Ratsversammlung vom 20.08.1998 folgende Erhaltungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das Baugebiet Kiel-Holtenau, Tiessenkai, Kanalstraße, Friedrich-Voß-Ufer. Das Gebiet ist im vorgehefteten Plan gekennzeichnet. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Genehmigung wird nach § 173 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gemeinde (Stadtplanungsamt) erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Bauordnungsamt) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung abbricht oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 134 GO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

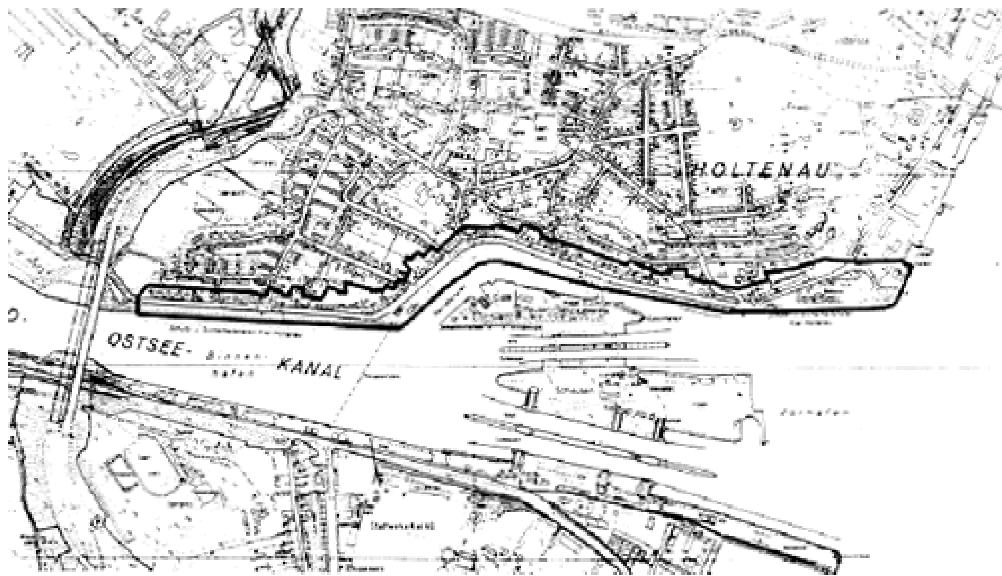
Aufgestellt

Kiel, 01.09.1998

gez. Norbert Gansel

Der Oberbürgermeister

Anm: Die Bekanntmachung in den KN erfolgte am 05.09.1998



Räumlicher Geltungsbereich des Satzungsgebietes